



# Bautzner Segel-Club e.V.

Mitglied im Seglerverband Sachsen und Deutschen Seglerverband

**02625 Bautzen / OT Neumalsitz**

Internet : [www.bautzener-segelclub.de](http://www.bautzener-segelclub.de)

## Satzung des Bautzner Segel-Club e. V. (BSC e. V.)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bautzner Segel-Club e. V."  
Abzeichen bzw. Stander des Vereins stellen einen grünen Wimpel mit einem weißen Segelboot dar.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen-Neumalsitz an der Talsperre Bautzen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsportes als Freizeit-, Regatta- und Breitensport.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - die Bereitstellung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports,
  - eine segelsportliche Ausbildung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen,
  - die Organisation und Durchführung des Fahrten- und Regattasegelns,
  - die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten sowie
  - eine sinnvolle und nützliche sportliche Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zugehörigkeit zu Dachverbänden**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV), des Landessportbundes Sachsen e. V. (LSBS) sowie des Seglerverbandes Sachsen e. V. (SVS).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, als Ehrenmitglied oder in Form einer ruhenden Mitgliedschaft möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Vorstand erworben.

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der Personalien beim Vorstand einzureichen. Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft werden die Satzung, die Nutzungsordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins anerkannt.
  - b) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern nicht die Abs. 4 und/oder 7 zutreffen. Die ordentliche Mitgliedschaft gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht jedoch, solange ein ordentliches Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Das Stimmrecht erlischt mit der Einreichung der Austrittserklärung bzw. mit der Ankündigung des Ausschlusses.
- Die ordentliche Mitgliedschaft setzt ein Probejahr voraus. Der Vorstand entscheidet nach Absolvierung des Probejahres über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (4) Nehmen mehrere Personen eines Haushaltes, von denen mindestens eine Person 18 Jahre alt ist, überwiegend gemeinsam am Vereinsleben teil, so braucht nur eine mindestens 18-jährige Person ordentliches Mitglied zu sein. Für die übrigen Personen genügt die außerordentliche Mitgliedschaft oder, im Sinne der Beitrags- und Gebührenordnung, der Gaststatus.
  - (5) Mitglieder unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder.
  - (6) Personen oder Unternehmen, die die Ziele des Vereins durch Zahlungen, ausgenommen Mitgliedsbeiträge, fördern, können vom Vorstand zu außerordentlichen Mitgliedern ohne Beitragspflicht ernannt werden.
  - (7) Ein ordentliches Mitglied, das sich um den Verein oder den Segelsport hervorragende Verdienste erworben hat, kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist vom Jahr seiner Ernennung an von der Beitragspflicht befreit.
  - (8) Mitglieder können schriftlich beim Vorstand den Antrag stellen, ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Wird der Antrag vom Vorstand bestätigt, entrichten sie den dafür in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Jahresbeitrag. Die Teilnahme am Vereinsleben erfolgt dann nach den durch den Vorstand festgelegten Regeln für ruhende Mitgliedschaft.
  - (9) Die außerordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft im Probejahr gewähren Sitz- und Vorschlagsrecht, nicht aber Stimmrecht.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann vom Mitglied nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Ankündigung und Anhörung durch den gesamten Vorstand aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses durch schriftliche Mitteilung. Dagegen ist eine innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richtende Berufung zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit seiner Zahlung ein Abrechnungsjahr im Rückstand ist bzw. durch sein Verhalten das Vereinsleben empfindlich stört bzw. wiederholt das Ansehen des Vereins schädigt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht
  - an allen Entscheidungsprozessen mitzuwirken, Vorschläge zu unterbreiten und seinen Standpunkt öffentlich zu vertreten,
  - die Anlagen satzungsgemäß zu nutzen und vor Beschädigung zu schützen sowie
  - auf Gleichbehandlung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand jährlich festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der Anlagen und des Geländes zu erbringen. Der Vorstand entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über eine Bezahlung der Pflichtstunden entsprechend den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Stundenverrechnungssätzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift oder Personalien unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe für das Folgejahr von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Der Fälligkeitstermin wird mit der Beitragsrechnung mitgeteilt, wobei die Zahlungsfrist mindestens vier Wochen beträgt. Der Beitrag umfasst die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und Nutzungsgebühren.

Der volle jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr der Aufnahme, des Ausschlusses und der Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft zu entrichten. Ist ein Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt worden, erhöht sich die Beitragssumme nach erfolgter Mahnung um die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegte Mahngebühr.

Die 1. Mahnung erfolgt nach sechs Wochen, die 2. Mahnung nach weiteren drei Monaten. Bei Nichtbezahlung des Beitrages nach der 2. Mahnung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Ausschluss aus dem Verein. Eine Verrechnung von in den Verein eingebrachten Vermögenswerten erfolgt nicht.

Der Vorstand kann in Härtefällen die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren gesondert festlegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist gehalten, ein ihm vom Vorstand angetragenes Amt zu übernehmen, wenn nicht triftige Gründe für die Ablehnung vorliegen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines. Er besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern:
  - der/ dem 1. Vorsitzenden

- der / dem 2. Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- der / dem Technikverantwortlichen
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen Sportwart, einen Jugendwart und einen Obmann für Öffentlichkeitsarbeit in den Vorstand wählen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei dieser Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand berät sich nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig ist, schriftlich abstimmen lassen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und unter ihnen ein Mitglied nach Abs. 2 anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. im Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, doch kann der Vorstand die Anwesenheit dritter Personen gestatten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Verfasser und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (5) Der Vorstand berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung
  - Erstellung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresabschlusses
  - Verwaltung der Beiträge und gegebenenfalls Durchsetzung der Zahlungen
  - Vorbereitung und Teilnahme an Veranstaltungen und Regatten
  - Vergabe von Liegeplätzen und Unterkünften

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

- (1) Vorstandswahlen sind mit der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Wahl erfolgt offen oder auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds durch Stimmzettelabgabe. Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 5 Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der für die Neu- oder Wiederwahl zuständigen Mitgliederversammlung. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder finden auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit statt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder selbst ergänzen.

## **§ 9 Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dem Wahlausschuss können Mitglieder nach § 4 Abs. 1 angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig für eine der anstehenden Wahlfunktionen kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in offener Wahl bestätigt. Der Wahlausschuss ist für die Durchführung sämtlicher Wahlvorgänge verantwortlich.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder auf Wunsch des Vorstandes von einem ordentlichen Mitglied geleitet.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 3.
- (5) Die satzungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen setzen die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden voraus.

- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Genehmigung des vom Vorstand empfohlenen Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Prüfberichtes für den Berichtszeitraum
  - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Höhe der Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung)
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Abstimmung über den Beitritt zu überregionalen Verbänden
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand mindestens zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

- (8) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf der Versammlung, die Anträge, Beschlüsse und gegebenenfalls Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält. Dieses ist vom Versammlungsleiter, Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 11 Jugendabteilung**

Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 5 können eine Jugendabteilung bilden, die vom - falls gemäß § 7 Abs. 1 gewählt - Jugendwart geleitet wird. Der Jugendwart betreibt und beaufsichtigt die Ausbildung und die Zusammenkünfte der jugendlichen Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn die Auflösung Gegenstand der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Bautzen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verband nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Übertragung darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt erfolgen.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 2 die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Geändert am 16. August 2008, 4. Juli 2020